



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2007

HANNOVER, 5. APRIL 2007

NR. 13

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 90

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 90

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 4 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 90

17. Verordnung über Naturdenkmale in der Region Hannover 90

#### Landeshauptstadt Hannover

---

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt BURGWEDEL

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 92

#### 2. Gemeinde UETZE

Flächennutzungsplan  
5. Änderung in den Ortsteilen Dedenhausen und Dollbergen 96

Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Ortschaft Uetze am 22.04.2007 98

#### 3. Stadt WUNSTORF

Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung für das Haushaltsjahr 2005 98

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem.  
§ 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-  
prüfung (NUVPG)**

Für das Grundstück in Burgwedel-Engensen, Flur 1, Flurstücke 10/4 und 10/8, ist zum Zwecke der Bebauung eine Waldumwandlung gemäß § 8 NWaldG erforderlich. Für das Vorhaben ist von der Unteren Waldbehörde eine Vorprüfung gemäß § 3 Abs. 1 NUVPG erfolgt. Die Prüfung hat ergeben, dass unter der Voraussetzung der Durchführung der geforderten Ersatzaufforstung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG wird daher nicht durchgeführt.

Az.: 63-3 BA 2006-0038 (3/59-354/5)

Hannover, den 06.03.2007

REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Wohlert

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem.  
§ 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-  
prüfung (NUVPG)**

Für das Grundstück in Wedemark-Bissendorf, Flur 7, Flurstück 23/24 ist zum Zwecke der Bebauung eine Waldumwandlung gemäß § 8 NWaldG erforderlich. Für das Vorhaben ist von der Unteren Waldbehörde eine Vorprüfung gemäß § 3 Abs. 1 NUVPG erfolgt. Die Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG wird daher nicht durchgeführt.

Az.: 63-18 VA 2007-0009  
Hannover, den 27.03.2007

REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Bellack

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung ge-  
mäß § 4 Niedersächsisches Gesetz über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Herr Christian von Alten, Auf der Dunau 1, 30926 Seelze, hat bei mir die Verlängerung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 10 NWG zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Beregnung landwirtschaftlich genutzter Flächen, Gemarkung Lathwehren, Flur 7, Flurstück 3/1, beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 3 NUVPG durchgeführt worden. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt daher nicht.

Hannover, den 23.03.2007

REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Patzner

**17. Verordnung über Naturdenkmale in der Region Hannover**

Aufgrund der §§ 27, 30, 54 Abs. 1 und 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. S. 210), in Verbindung mit den §§ 9 Nr. 3 und 47 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Region Hannover (RegionsG) vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch die 18. Änderung des RegionsG (Nds. GVBl. S. 203) hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 13.03.2007 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1  
Löschungen**

1. Die Dritte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Hannover vom 03.03.1942 (Abl. RB Hannover vom 30.05.1942, S. 47) in Gestalt der Änderungsverordnung über Naturdenkmale im Landkreis Hannover (6. ND-VO) vom 27.06.1988 (Abl. RB Hannover Nr. 19, S. 685 vom 27.07.1988) wird aufgehoben, soweit das Naturdenkmal H 25 „5 Rosskastanien“ betroffen ist (Anlage).
2. Die Zweite Nachtragsverordnung des Landkreises Neustadt a. Rbge. zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Neustadt a. Rbge. vom 05.06.1950 (Abl. f. Niedersachsen, S. 243 vom 26.06.1950) wird aufgehoben, soweit das Naturdenkmal H 87 „Stieleiche“ betroffen ist (Anlage).
3. Die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Bereich des Verbandes Großraum Hannover vom 15.07.1969 (Nds. Mbl. Nr. 34, S. 779 vom 27.08.1969) wird aufgehoben, soweit das Naturdenkmal H 95 „Stieleiche“ betroffen ist (Anlage).
4. Die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Bereich des Verbandes Großraum Hannover vom 15.07.1969 (Nds. MBl. Nr. 34, S. 779 vom 27.08.1969) wird aufgehoben, soweit das Naturdenkmal H 101 „Sumpfporstbestand“ betroffen ist (Anlage).
5. Die Dritte Verordnung über die Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Hannover vom 20.12.1982 (Abl. RB Hannover Nr. 33, S. 1168 vom 31.12.1982) wird aufgehoben, soweit das Naturdenkmal H 132 „Blutbuche“ betroffen ist (Anlage).
6. Die Dritte Verordnung über die Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Hannover vom 20.12.1982 (Abl. RB Hannover Nr. 33, S. 1168 vom 31.12.1982) wird aufgehoben, soweit das Naturdenkmal H 147 „Traubeneiche“ (sog. „von Bennigsen-Eiche“) betroffen ist (Anlage).

§ 2  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den 21. März 2007

36.04 1305/XVII

REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Jagau

Anlage zur 17. Verordnung über Naturdenkmale in der Region Hannover

ND-Nr.	Bezeichnung	bisherige Charakterisierung	Lagebezeichnung	Bemerkung
H 25	Rosskastanie	stattlicher Baum, das Ortsbild belebend	Gemeinde Wennigsen Gemarkung Wennigsen Flur 6, Flst. 528/3	Der Baum war abgängig und musste aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gefällt werden. Die Rosskastanienbaumgruppe (4 Bäume) wurde bereits in den Jahren 1974 bzw. 1985 aus verkehrssicherungspflichtigen Gründen gefällt.
H 87	Stieleiche	stattlicher ortsbildprägender Baum auf einem Verkehrsdreieck	Stadt Neustadt Gemarkung Poggenhagen Flur 4, Flst. 18/14	Der Baum war abgängig und musste aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gefällt werden.
H 95	Stieleiche	schöner stattlicher Baum	Stadt Neustadt Gemarkung Mariensee Flur 1, Flst. 91/1	Der Baum war abgängig und musste aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gefällt werden.
H 101	Sumpfporstbestand und Umgebung	einer der am weitesten im Westen stehenden Exemplare einer Pflanze, die erst ostwärts der Elbe beheimatet ist (150 x 100 cm)	Stadt Neustadt Gemarkung Eilvelse Flur 6, Flst. 149/34 u.a.	Der Schutzzweck der Flächen (Sumpfporst) ist nicht mehr vorhanden, da Bewaldung eingetreten ist.
H 132	Blutbuche	großer stattlicher Baum auf einer alten Wallanlage	Stadt Pattensen Gemarkung Pattensen Flur 15, Flst. 133/24	Der Baum war abgängig und musste aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gefällt werden.
H 147	Traubeneiche (sog. von Bennigsen-Eiche)	seltene Baumart mit gerade gewachsenem Stamm und hoch angesetzter Krone am südl. Waldrand des Bennigser Berges	Stadt Springe Gemarkung Bennigsen Flur 1, Flst. 89/8	Der Baum ist komplett abgestorben, Befall mit Riesenporling. Bruch- und Standsicherheit des Baumes ist kurz- bis mittelfristig gefährdet. Abgestorbene Starkäste ragen über den am Baum vorbeiführenden Wanderpfad. Verkehrssicherungspflicht kann nicht mehr erfüllt werden.

**Landeshauptstadt Hannover**

- - -

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN  
DER STÄDTE UND GEMEINDEN****1. Stadt BURGWEDEL****Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten  
im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskosten-  
satzung)**

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 19. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2  
Kostentarif**

Die Höhe der nach § 1 zu erhebenden Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3  
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

**§ 4  
Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 13 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

**§ 5  
Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit sie ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stadt Burgwedel betreffen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
    - e) in sonstigen Angelegenheiten, für die in einem Gesetz oder einer Verordnung Gebührenbefreiung angeordnet ist.
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
  4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

**§ 6  
Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der

Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Gebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Lichtpausen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10,00 € übersteigen.

#### § 7

##### **Kostenschuldnerin/Kostenschuldner**

- (1) Kostenschuldnerin/Kostenschuldner sind diejenigen, die zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kostenschuldnerin/Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Kosten einer Amtshandlung, die im förmlichen Verwaltungsverfahren vorgenommen wird, können durch Bescheid oder Beschluss einem anderen Beteiligten auferlegt werden, soweit er sie durch unbegründete Einwendungen oder durch Anträge auf Beweiserhebungen und Rechtsbehelfe verursacht hat, die ohne Erfolg geblieben sind.

#### § 8

##### **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### § 9

##### **Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin/den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Die Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt.

#### § 10

##### **Entrichtung der Kosten**

- (1) Die festgesetzten Kosten sind sofort bei der zuständigen Gebührenkasse der Stadt einzuzahlen.
- (2) Werden kostenpflichtige Handlungen schriftlich beantragt, so sind die Kosten an die Stadtkasse zu überweisen. Sie können auch durch Postnachnahme erhoben werden, wobei die Porto- und Nachnahmegebühren mit einzubeziehen sind.

#### § 11

##### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

#### § 12

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 02. Juli 1991 mit den Änderungen vom 11. Dezember 1997 und vom 30. April 2001 außer Kraft.

Burgwedel, den 19. März 2007

STADT BURGWEDEL  
Dr. Hoppenstedt  
Bürgermeister

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Burgwedel vom 19. März 2007**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Pauschbetrag/ Gebühr in Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Fotokopien</b>	
1.1	im Format DIN A 4	0,50
1.2	im Format DIN A 3	1,00
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Zeugnissen und Kopien</b>	
2.1	<b>Beglaubigung von Unterschriften</b>	5,00
2.2	<b>Beglaubigung von Abschriften</b>	
2.2.1	der Erstaufbereitung je Seite	5,00
2.2.2	der Durchschrift je Seite	5,00
2.3	<b>Amtliche Beglaubigung von Kopien</b>	
2.3.1	Beglaubigung einer durch Dritte erstellten Kopie je Seite	5,00
2.3.2	Beglaubigung einer durch die beglaubigende Stelle erstellten Kopie je Seite	3,00
2.4	<b>Beglaubigung von Zeugnissen für Aus- und Weiterbildung</b>	
2.4.1	Beglaubigung einer durch Dritte erstellten Kopie eines Zeugnisses je Seite	3,00
2.4.2	Beglaubigung einer durch die beglaubigende Stelle erstellten Kopie eines Zeugnisses je Seite bis höchstens je Ausfertigung	1,50 30,00
2.5	<b>Beglaubigung von Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind</b>	
2.5.1	Beglaubigung einer durch Dritte erstellten Kopie je Seite	6,00 – 10,00
2.5.2	Beglaubigung einer durch die beglaubigende Stelle erstellten Kopie je Seite	3,00
<b>3.</b>	<b>Schriftliche Auskünfte</b>	
	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen, für die besonderer Arbeitsaufwand erforderlich ist je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,00 – 30,00
<b>4.</b>	<b>Negativzeugnisse</b>	
	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
<b>5.</b>	<b>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</b>	3,00
<b>6.</b>	<b>Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr</b>	3,00
<b>7.</b>	<b>Abgaben von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der lfd. Nummer 1</b>	
<b>8.</b>	<b>Abgabe von Bauleitplänen</b>	Selbstkostenpreis zzgl. 5,00
<b>9.</b>	<b>Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments je Grabstelle und Prüfung der Handfestigkeit</b>	30,00
<b>10.</b>	<b>Bearbeiten von Schadenfällen, die durch Dritte (z.B. an der Straßenbeleuchtung, Parkuhren, Bäumen etc.) verursacht worden sind, je Schadensfall</b>	30,00
<b>11.</b>	<b>Genehmigung auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Stadt – Entwässerungsgenehmigung –</b>	50,00
<b>12.</b>	<b>Erschließungsbestätigung nach § 69 a Abs. 4 NBauO</b>	30,00
<b>13.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	20,00 – 500,00*

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag/ Gebühr in Euro
13.1	<b>sonstige Widersprüche</b>	
	a) gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert	
	<b>Wertstufe bis einschließlich in Euro</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
	150,00	20,00
	250,00	25,00
	500,00	30,00
	750,00	40,00
	1.000,00	50,00
	1.500,00	60,00
	2.000,00	75,00
	2.500,00	85,00
	3.000,00	90,00
	3.500,00	95,00
	4.000,00	100,00
	4.500,00	105,00
	5.000,00	110,00
	7.500,00	125,00
	10.000,00	150,00
	12.500,00	175,00
	15.000,00	200,00
	17.500,00	225,00
	20.000,00	250,00
	22.500,00	275,00
	25.000,00	300,00

Werte über 25.000,00 Euro sind auf volle 2.500,00 Euro aufzurunden.  
Für je 2.500,00 Euro Mehrbetrag sind 20,00 Euro Rechtsbehelfsgebühr zu berechnen.

b) gegen andere Maßnahmen (ohne Streitwert) mindestens 20,00 Euro  
höchstens 500,00 Euro

\* **Anmerkung**  
Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

## 2. Gemeinde UETZE

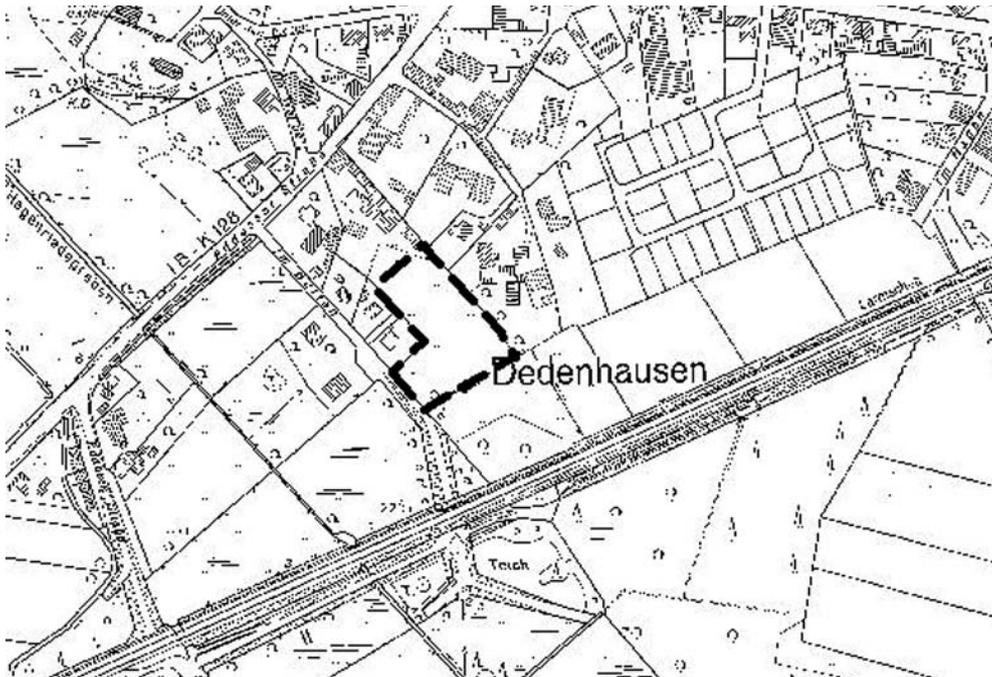
### Flächennutzungsplan

#### 5. Änderung in den Ortsteilen Dedenhausen und Dollbergen

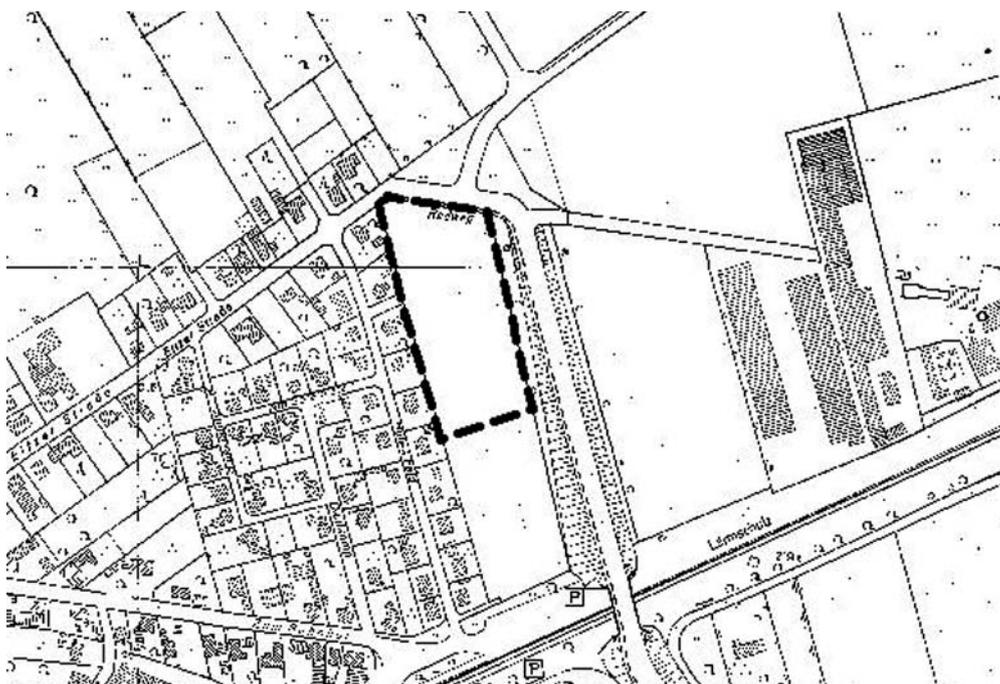
Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 15.03.2007 – Az.: 61.03-21101-5/18-20/06 – gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Uetze genehmigt.

Der Geltungsbereich der Änderung ist nachstehend abgedruckt:

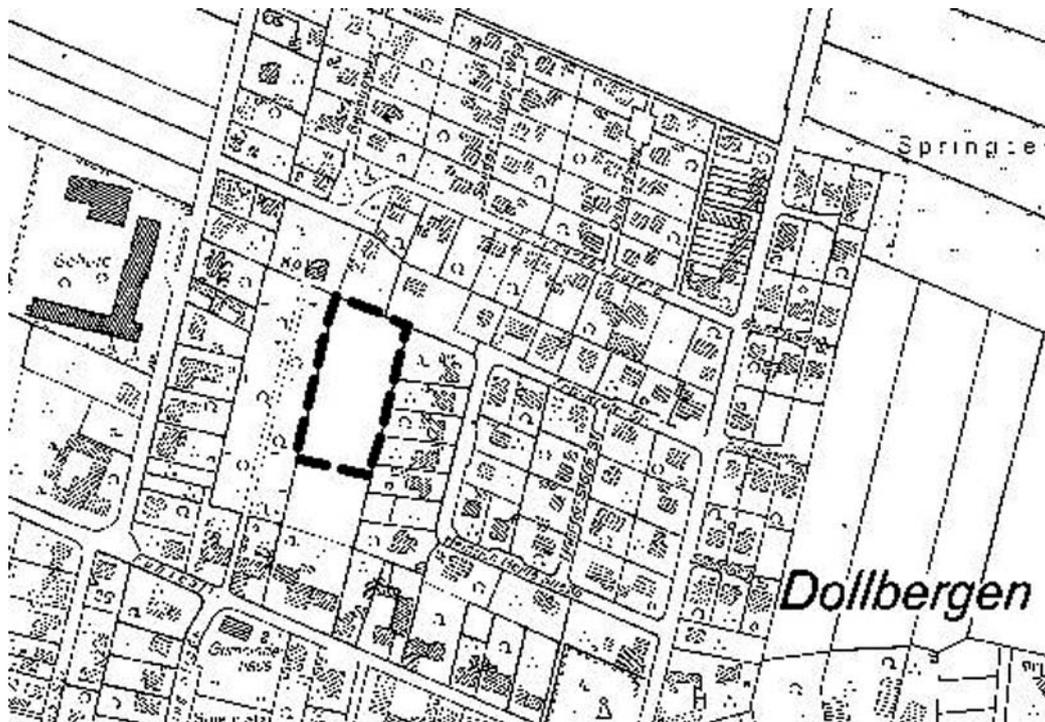
Die Teiländerungsfläche 1 befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Dedenhausen, südlich der K 128 „Eddesser Straße“.



Bei der Teiländerungsfläche 2 handelt es sich um eine am östlichen Ortsrandbereich des Ortsteils Dedenhausen gelegene Fläche.



Die Teiländerungsfläche 3 befindet sich im zentralen Bereich von Dollbergen östlich vom Friedhof des Ortes gelegen.



Vervielfältigungsvermerke:  
Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis  
erteilt durch das Katasteramt Hannover  
am 04.08.82 Az.: A I 1460/82

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam. Die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich aus und kann im Fachbereich Verkehr-Umwelt-Planung der Gemeinde Uetze, Zimmer 222, Marktstr. 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 27.03.2007

GEMEINDE UETZE  
Der Bürgermeister  
Werner Backeberg

Herausgeber, Druck und Verlag  
**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**  
Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 62 26 64  
E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)  
Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –  
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

### **Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Ortschaft Uetze am 22.04.2007**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten sowie des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 01.03.2007 folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### § 1

Aus Anlass des Flohmarktes dürfen die in der Ortschaft Uetze gelegenen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 22.04.2007, in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss geöffnet sein.

#### § 2

Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage des § 17 des Ladenschlussgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutter-schutzgesetzes sind zu beachten. Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz wird besonders hingewiesen.

#### § 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Uetze, den 01.03.2007

GEMEINDE UETZE  
Werner Backeberg  
Bürgermeister

### **3. Stadt WUNSTORF**

#### **Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung für das Haushaltsjahr 2005**

Der Rat der Stadt Wunstorf hat in seiner Sitzung am 14. März 2007 die Jahresrechnung der Stadt Wunstorf für das Haushaltsjahr 2005 gemäß § 40 Abs. 1 Ziffer 9 i. V. m. § 101 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden und auf Beschluss des Rates der Stadt Wunstorf vom 22. Februar 2006 weiterhin anzuwendenden Fassung (NGO) beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2005 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. § 101 Abs. 2 und § 120 Abs. 4 NGO in der Zeit vom **10. April bis einschließlich 18. April 2007** während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Wunstorf, Amt für Finanzen, Südstraße 1, Gebäude D, Zimmer D 132, öffentlich aus.

Wunstorf, 26. März 2007

STADT WUNSTORF  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Dr. Rainer Kleinholz  
Erster Stadtrat

### **C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

— — —